

- an die römisch-katholischen Kirchenpflegen im Kanton Aargau

Kreisschreiben

1/10

betreffend

Gesamterneuerungswahlen in Landeskirche und Kirchgemeinden im Herbst 2010 für die XXVIII. Amtsperiode 2011-2014

Sehr geehrte Damen und Herren

In der zweiten Hälfte dieses Jahres finden die **Gesamterneuerungswahlen** für die Behörden der Kirchgemeinden und der Synode unserer Landeskirche statt. Wir fassen alle wesentlichen Informationen in diesem Kreisschreiben zusammen. Die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen von 1965 wird gegenwärtig überarbeitet und der Synodesitzung vom 9. Juni 2010 zum Beschluss unterbreitet. Die Bestimmungen dieses Kreisschreibens stimmen mit der revidierten Verordnung überein.

Idealerweise erfolgt die Urnenwahl am Blankotermin vom 26. September oder 28. November 2010, die Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung im November 2010.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 – 3 des Organisationsstatuts (OS) sind alle römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, **stimm- und wahlberechtigt**. Vorbehalten bleiben die besonderen Ausschlussgründe nach staatlichem Recht. Unter den gleichen Voraussetzungen sind römisch-katholische **Ausländerinnen und Ausländer** stimm- und wahlberechtigt, sofern sie die Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung besitzen.

Der Inhalt dieses Kreisschreibens ist wie folgt gegliedert:

- 1) Generelle Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahl (S. 2-3)
- 2 – 5) Termine, Wahlvorschriften, Wählbarkeit und Wahlempfehlungen (S. 3-4)
- 6) Vorbereitung der Wahlen (S. 4)
- 7) Hinweise zur Pfarreileitung als Mitglied der Kirchenpflege (S. 4-5)
- 8 – 12) Beschaffenheit der Wahlzettel, briefliche Stimmabgabe, Wahlbüro, Wahlprotokolle sowie Hinweise zur Information und Genehmigung (S. 5-6).

1.3 Finanzkommission und Stimmenzähler

Die Finanzkommission kann drei bis fünf Mitglieder umfassen (Art. 37 Abs. 1 OS). Der Entscheid über die Mitgliederzahl der Finanzkommission liegt in der Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung (Art. 31 lit. a OS).

Die Mitglieder der Finanzkommission, des Präsidiums der Finanzkommission und die Stimmenzählenden sind gemäss Organisationsstatut an der **Kirchgemeindeversammlung** zu wählen (Art. 24 Abs. 3 lit. b + c des OS).

2. Wahltermine

Die unter Ziffer 1 erwähnten Wahlen sind in der Zeit vom 3. September 2010 bis zum 19. Dezember 2010 durchzuführen. Die Wochenenden vom 26. September 2010 und 28. November 2010 sind für eidgenössische bzw. kantonale Abstimmungen vorgesehen (sog. Blanketermine). Hingegen steht heute noch nicht fest, ob und welche Abstimmungen an diesen Wochenenden stattfinden werden.

3. Wahlvorschriften

Für die Gesamterneuerungswahlen 2010 gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen (rev. Fassung wird der Synode am 9. Juni 2010 unterbreitet) und die Weisungen dieses Kreisschreibens. Soweit das Organisationsstatut und dieses Kreisschreiben keine speziellen Bestimmungen enthalten, gilt sinngemäss das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992. Wir legen es auszugsweise bei.

Das Stimmmaterial muss mindestens 14 Tage vor der Abstimmung zugestellt sein, dabei sind die Zustellfristen der Post zu beachten. Da auch schriftlich gewählt werden kann, empfiehlt der Kirchenrat eine Frist von mehr als 14 Tagen vorzusehen. Üblich sind rund 3½ – 4 Wochen.

Wenn die Wahlen in die kirchlichen Behörden zusammen mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde verschickt werden, so sind die Termine mit der Einwohnergemeinde zu klären. Zu beachten gilt, dass die Gemeinden auch noch eine bestimmte Zeit zum Verpacken des Wahlmaterials benötigen.

4. Wählbarkeit

Wählbar in Behörden und Ämter der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind grundsätzlich alle Stimmberechtigten (Art. 3 OS), somit auch die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie die Niederlassungs- oder die Jaheresaufenthaltsbewilligung besitzen.

Für die Wahl in die kirchlichen Behörden gilt das kantonale Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 sinngemäss. Das heisst u.a., dass Verwandte und Verschwägerter bis und mit dem 2. Grad nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein können. Dieser sogenannte Verwandtenschluss gilt auch zwischen Kirchenpflegen und Finanzkommission. Ausnahmen kann der Kirchenrat auf Gesuch hin erteilen.

Angestellte Mitarbeitende der Kirchgemeinde ab einem Arbeitspensum von 20 Prozent können nicht gleichzeitig Mitglied der Kirchenpflege sein.

5. Wahlempfehlungen

Eine behördliche Wahlempfehlung ist bei den **Neu- und Wiederwahlen der Pfarreileitung** zulässig. Hier darf und soll die Kirchenpflege ihren Vorschlag öffentlich bekannt geben. Bei Neuwahlen von **Pfarreileitenden** kann der Wahlvorschlag der Kirchenpflege auf einem Beiblatt oder in knapper Form auf dem Wahlzettel direkt vermerkt sein, weil hier ein Name eingesetzt werden muss. Bei Wiederwahl der **Pfarreileitenden** ist der Name bereits auf dem Wahlzettel vorgedruckt und es wird mit "Ja" oder "Nein" gewählt.

6. Vorbereitung der Wahl – Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Wir wissen, dass es in einzelnen Kirchgemeinden nicht einfach ist, die Stimmberechtigten über die Wahlsituation ausreichend zu informieren und genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Welche Lösungen bieten sich an?

Zurücktretende oder ehemalige Mitglieder der Kirchenpflege oder der Finanzkommission, Mitglieder des Pfarreirats oder andere, am Geschehen der Kirchgemeinde besonders interessierte Personen konstituieren sich – in der Regel auf Anregung der Kirchenpflege und unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Finanzkommission – als **Wahlvorbereitungskommission**. Diese wird als ersten Schritt einen Aufruf zur Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten erlassen, unter Angabe des Termins für die Nominationen. Danach geben sie den Stimmberechtigten im amtlichen Publikationsorgan, in Zeitungseinsendungen, evtl. auch in Inseraten oder auf Flugblättern bekannt, wer zur Wahl in die Kirchenpflege, in die Synode, in die Finanzkommission usw., vorgeschlagen wird. Diese Mitteilungen sollen den Charakter einer **sachlichen Information** und nicht einer eigentlichen **Wahlempfehlung** haben. Am Schluss einer solchen Wahlinformation hat stets auch der Hinweis zu stehen, dass **ausser den namentlich für das zu besetzende Amt angeführten Kandidatinnen und Kandidaten auch alle anderen Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählbar sind**. Mit der Einwohnergemeinde ist gegebenenfalls abzusprechen, wie diese Wahlinformation (Wahlvorschläge) in einem separaten Kuvert zusammen mit dem Wahlmaterial verschickt werden kann.

Die Röm.-Kath. Landeskirche hat zu diesem Thema ein Strategiepapier (für internen Gebrauch) und einen Flyer (für Werbung) kreiert. Beides liegt diesem Kreisschreiben bei.

7. Pfarreileitung als Mitglieder in die Kirchenpflege

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Organisationsstatuts gehört die vom Volk gewählte Pfarreileitung der Kirchenpflege von Amtes wegen an.

Sie müssen also nicht zusätzlich als Mitglied der Kirchenpflege gewählt werden. Pfarrverweser, Pfarradministratoren, Pfarr-Resignaten und auch Pfarrer oder Gemeindeleitende, die wegen des fortgeschrittenen Alters oder aus andern Gründen sich nicht durch das Volk als Pfarrer oder Gemeindeleitende wählen lassen, nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Grundsatz: Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchenpflege muss eine Volkswahl durchlaufen haben.

Zu einer Wahl als Pfarreileitung bedarf es der Zustimmung durch das bischöfliche Ordinariat. Die Regionalleitung (Tel. 061 921 73 63 und E-Mail bischofsvikariat.sturs.@bistum-basel.ch)

gibt bei Unklarheiten Auskunft. Kirchgemeinden, welche im Herbst 2010 keine Wahl eines Pfarreileitenden vornehmen, haben dies dem Kirchenrat bis zum 15. September 2010 schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Volkswahl der Pfarreileitenden ist für die Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Kantonsverfassung vorgegeben.

Ein Pfarreileitender, der mehrere Pfarreien betreut, muss in jeder dieser Pfarreien als Pfarreileitender und damit als Mitglied der Kirchenpflege gewählt werden.

Im Rahmen der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen müssen die Synodalen an der Urne neu gewählt werden. Dies gilt auch in jenen Fällen, da eine Kirchgemeinde ihren Pfarreileitenden in die Synode abordnen möchte. Diese gehören also der Synode nicht von Amtes wegen an, sondern nur, wenn sie für dieses Mandat speziell gewählt werden.

8. Wahlzettel

Die Wahlzettel haben stets folgende Angaben enthalten:

- Name der Kirchgemeinde
- Zweck des Wahlganges (z.B. Gesamterneuerungswahl von fünf Mitgliedern der Kirchenpflege für die Amtsperiode 2011 – 2014)
- Datum (Sonntag) des Urnenganges
- Vorgezeichnete Linien in entsprechender Zahl der zu wählenden Personen
- Hinweis, dass der Wahlzettel handschriftlich ausgefüllt werden muss (dieser Hinweis kann auch auf dem Stimmrechtsausweis enthalten sein)

Wir fügen diesem Kreisschreiben Muster-Wahlzettel bei (siehe Beilagen).

Werden Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege im selben Urnengang gewählt, so ist für die Mitglieder Kirchenpflege und für das Präsidium der Kirchenpflege ein gemeinsamer Wahlzettel beizulegen.

9. Briefliche Stimmabgabe

Mit der (den) Gemeindeganzlei(en) ist zu klären, ob das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als Adresse für die briefliche Wahl der kirchlichen Behörden zur Verfügung steht und ob die Wahlzettel für die kirchlichen Behörden im gleichen Couvert wie für die politischen Wahlen und Abstimmungen hin- und zurückgeschickt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, beispielsweise wenn eine Kirchgemeinde mehrere politische Gemeinden umfasst oder Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde eine andere Lösung möchten, so sind entsprechende Couverts (und Stimmrechtsausweise) für den Versand des Wahlmaterials und die briefliche Stimmabgabe zu drucken. Dabei ist nach dem gleichen System (Modell) vorzugehen, wie es für die Einwohnergemeinden gilt.

10. Wahlbüro

Für die Wahlen bildet die Finanzkommission zusammen mit den Stimmzählenden das Wahlbüro (Art. 37 Abs. 3 OS). Die Kirchenpflege kann weitere Personen für das Wahlbüro beziehen.

Grundsatz: Personen, die selber zur Wahl stehen, dürfen unter keinen Umständen beim Ermitteln der Wahlergebnisse mitwirken.

11. Wahlprotokoll

Über jede Wahl ist ein Protokoll (im Doppel) zu erstellen. Ein Exemplar des Wahlprotokolls gehört zu den Akten der Kirchgemeinde. Das zweite Exemplar ist (jedoch nur bei den Wahlen der Pfarreileitung, der Kirchenpflege, des Kirchenpflege-Präsidiums und der landeskirchlichen Synode, also für die Wahlen, die an der Urne erfolgen) sofort nach der Wahl dem Sekretariat der Römisch-Katholischen Landeskirche, Feerstrasse 8, 5001 Aarau, zuzustellen.
E-mail: landeskirche@ag.kath.ch, Fax 062 822 11 61.

Acht Exemplare von Wahlprotokollen liegen diesem Kreisschreiben bei. Weitere Wahlprotokolle sind bei Bedarf zu kopieren oder können beim Sekretariat der Landeskirche bezogen werden.

12. Information und Genehmigung

Das Wahlbüro informiert die Öffentlichkeit (z.B. im amtlichen Publikationsorgan, Pfarrblatt und in der Lokalpresse) sowie die Gewählten unverzüglich über das Ergebnis des Wahlgangs.

Sache des Kirchenrats ist es, die Protokolle über Wahlen von Pfarreileitung, Mitglieder und Präsidium der Kirchenpflege nach Ablauf der Beschwerdefrist zu genehmigen. Die Gewählten werden über die erfolgte Wahlgenehmigung durch den Kirchenrat schriftlich informiert.

Die Genehmigung der Wahlprotokolle von Synode-Mitgliedern erfolgt durch die Synode selbst und zwar an der ersten Sitzung der Synode in der Amtsperiode 2011 – 2014.

Aufbewahrung

Die Wahlzettel sind verschlossen bis zur Wahlbestätigung durch den Kirchenrat aufzubewahren. Bei einer allfälligen Beschwerde dauert die Aufbewahrungsfrist bis zur Erledigung der Beschwerde resp. bis zur Validierung durch die Synode (Synodalen) an ihrer ersten Sitzung 2011.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig Kontakt mit den Gemeindeganzleien aufzunehmen, um die Details des Wahlmaterials (Farbe der Wahlzettel), des Versands, der Urnenaufstellung und der brieflichen Wahl für die kirchlichen Behörden zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Röm.-Kath. Kirchenrat
des Kantons Aargau

Barbara Kühne-Cavelti
Kirchenratspräsidentin

Marcel Notter
Generalsekretär

Beilagen

- Auszug Gesetz über die politischen Rechte GPR
- Vorschlag für ein Informationsblatt
- Formular Wahlvorschlag mit Unterschriftenbogen
- Muster Wahlzettel (*Hinweis: Kirchenpflege und Präsidium auf einem Wahlzettel*)
- 8 Wahlprotokoll-Formulare
- 20 Flyer und ein Strategiepapier für die Suche nach Behördenmitgliedern